

IX 2B 131/R1

In der Entschädigungssache

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführere,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K... ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Oktober 1980 wird zugelassen.

G r u n d e

Am 6. August 1962 beantragte der Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit und Körper oder Gesundheit, gab im Mantelbogen an, 1962 von Bukarest nach Israel ausgewandert zu sein und bat unter Bezugnahme auf den Erlaß des Innenministers für Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1960 - 5/714/6 und die Richtlinien der Dienstbesprechung vom 5. Juni 1961 um Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEO, weil er erst vor kurzer Zeit aus dem Ostblockland ausgewandert sei. Im November 1966 wies er nach, daß er seit 11. Juni 1962 Einwohner Israels ist.

Unter diesen Umständen erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgeuch (vgl. BGH Rnz 1974, 315; 1978. 105 eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Mal

Fuchs

